



<b>Betreff:</b>	Vergütung für die Führung von Klassenvorstandsgeschäften und Verwaltung von Kustodiaten an Fachberufsschulen; <b>Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2021</b>
<b>Zahl:</b>	A/0006-Allg-L/2021
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§§ 61c und 61d Gehaltsgesetz, §§ 90e Abs. 4 und 90t Vertragsbedienstetengesetz
<b>Auskünfte:</b>	Referat Präs/3e
<b>Ergeht an:</b>	Alle Fachberufsschulen in Kärnten

I. Gemäß § 61c des Gehaltsgesetzes gebührt **Berufsschullehrpersonen, die mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut sind zehnmal jährlich** (in den Monaten September bis Juni) ein fixer **Vergütungsbetrag**. Dieser Betrag wurde **mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2021 auf € 160,10** erhöht. Bei der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen gebührt der Betrag in der doppelten Höhe.

Wird während eines Monats eine andere Lehrperson mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrpersonen entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Auf Lehrpersonen an Berufsschulen, die aus Gründen der Schulorganisation die Klassenvorstandsgeschäfte während des Unterrichtsjahres in unterschiedlichem Ausmaß zu führen haben, ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe der Vergütung in einem Schuljahr jener einer Lehrperson entspricht, die die Führung von Klassenvorstandsgeschäften gleichmäßig während des gesamten Unterrichtsjahres zu führen hat.

Bei Schulen mit einem gemäß Kärntner Schulgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Gemäß §§ 90e Abs. 4 Z 1 und 90t Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idgF, gebührt die Vergütung für Klassenvorstandsgeschäfte den **Vertragslehrpersonen** des Entlohnungsschemas **I L und II L in gleicher Höhe**.

Die Vergütung ist nicht ruhegenussfähig, die Nebengebühreuzulagenfähigkeit ist jedoch gegeben.

Die Administration der Abgeltung erfolgt über das Schulverwaltungsprogramm Sokrates.

II. Gemäß § 61d des Gehaltsgesetzes gebührt einer **Lehrperson an Berufsschulen, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung einer Sammlung, einer Lehrwerkstätte oder einer Laboratoriumseinrichtung (Kustodiat)** übertragen wird, **ab 1. Jänner 2021** in den Monaten September bis Juni eine monatliche Vergütung in Höhe

1. von **118,70 Euro**, wenn es sich um eine Lehrwerkstätte oder in Lehrberufen ohne Lehrwerkstätte um eine Laboratoriumseinrichtung handelt,
2. von **59,30 Euro** in den übrigen Fällen.

Kustodiate im Sinne der Z 1 sind mit einer Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, Kustodiate im Sinne der Z 2 mit einer halben Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden bewertet. Einer Lehrperson dürfen auch mehrere Kustodiate übertragen werden.

Die Verwaltung der IT Kustodiate führt gemäß § 52 Abs. 4 bis 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu einer Verminderung der Lehrverpflichtung.

Wird während eines Monats eine andere Lehrperson mit der Verwaltung eines Kustodiates betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrpersonen entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schulen mit einem gemäß Kärntner Schulgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Die Leiterin oder der Leiter einer Berufsschule darf ab dem Schuljahr 2018/19 im Rahmen der zugeteilten Ressourcen und höchstens bis zur Gesamtzahl der in Anlage 5 Ziffer 6 des Gehaltsgesetzes 1956, in der bis 31. August 2018 geltenden Fassung, an Berufsschulen vorgesehenen und eingerichteten Kustodiate einzelnen Lehrpersonen Kustodiate übertragen.

Gemäß §§ 90e Abs. 4 Z 2 und 90t Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idgF, gebührt die Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten den Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas **I L und II L in gleicher Höhe**.

Die Vergütung ist nicht ruhegenussfähig, die Nebengebühreuzulagenfähigkeit ist jedoch gegeben.

Die Administration der Abgeltung erfolgt ebenfalls über das Schulverwaltungsprogramm Sokrates.

Der Erlass o6-SHB-41/25-2019 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser